

Baurestmassen

A

B 21

Allgemeines

- Gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 beträgt der jährliche Gesamtanfall an Baurestmassen ca. 52 Mio. t. Davon entfallen etwa
 - 41 Mio. t auf Aushubmaterialien und
 - 11 Mio. t auf Baurestmassen und Baustellenabfälle.
- Baurestmassen inkl. Aushubmaterialien (52 Mio. t) machen mit 75 % mehr als zwei Drittel des Gesamtabfallaufkommens in Österreich (70 Mio. t.) aus.

C

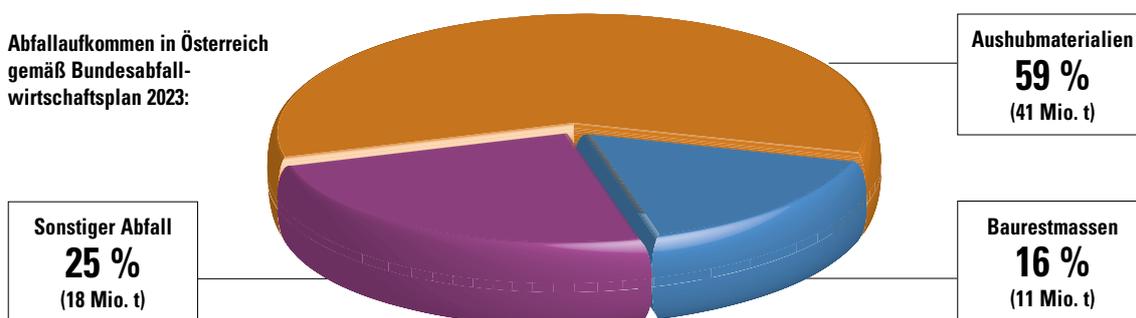
D

E

Z

Anhang

Abfallaufkommen in Österreich gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2023:



Richtiger Umgang mit Baurestmassen

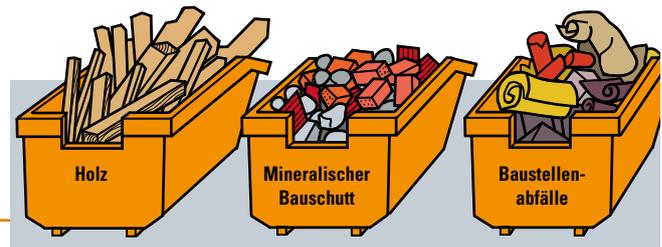
- Die „Recycling-Baustoffverordnung“ ist seit dem Jahr 2016 in Kraft und enthält verbindliche Regelungen für:
 - jegliche Formen an Abbrüchen und die Trennung der dabei anfallenden Abfälle,
 - die Trennung von Abfällen im Zuge von Neubauten,
 - die Herstellung von mineralischen Recycling-Baustoffen,
 - das Ende der Abfalleigenschaft von bestimmten mineralischen Recycling-Baustoffen,
 - die Verwendung von mineralischen Recycling-Baustoffen.
- Die wichtigsten Regelungen für den richtigen Umgang mit Baurestmassen auf Baustellen sind in der Broschüre „Baurestmassen, Verwertung und Entsorgung“ mit folgenden Inhalten zusammengefasst:
 - relevante gesetzliche Grundlagen im Abfallbereich,
 - Pflichten bei Bau- und Abbruchvorhaben,
 - Vorgaben bei Verwertung und Recycling,
 - praktischer Umgang mit Baurestmassen.

Bezugsquelle:
www.bau.or.at/baurestmassen



Voraussetzungen für Mehrmuldenkonzept

- Gefährliche Abfälle und Verpackungsabfälle sind zwingend getrennt zu entsorgen und dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- Mulden müssen klar gekennzeichnet sein (ggf. mehrsprachig, bildliche Darstellung und Bezeichnung der zugelassenen Materialien).
- Bezeichnung und Beschreibung der Mulden müssen mit den Bezeichnungen der regionalen Entsorger übereinstimmen.
- Überprüfung der zu erwartenden Baurestmassen bezüglich Stoffgruppen und Massen.
- Sicherstellen, dass die geplante Muldenbefüllung der Behandlungsanlage (Sortieranlage, Recyclinganlage, Deponie) entspricht.
- Bestellung von geeigneten Mulden.
- Für Kleinstbaustellen kann das Mehrmuldenkonzept auf dem Bauhof oder über eigene geeignete größere Baustellen organisiert werden.
- Kennzeichnung der Mulden mit Beschriftungstafeln.
- Richtige Trennung.
- Sicherung der Mulde gegen Fremdmaterialien und unbefugte Befüllung.
- Klärung und Regelung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen.



Muldentypen

- **Baustellenabfälle** (Sammelmulde)
 - ohne gefährliche Abfälle, ölhaltige Materialien, Chemikalien oder Verpackungen;
 - Einsatz der Mulde für Baustellenabfälle auch dann, wenn aus Organisations- oder Platzgründen die notwendigen Einstoff- oder Bauschuttmulden nicht aufgestellt werden können, oder zusätzlich für geringe Mengen Reststoffe.
- **Einstoffmulde** mit nur einer Sorte Material für die Verwertung (Aushub, Asphalt, Beton, Ziegelsteine, Metall, Holz, Kunststoffabfälle).
- **Bauschuttmulde** (inerte Baurestmassen) Zusammensetzung und allfällige Grenzen für Vermischungen mit Übernehmer absprechen.

Die möglichst lückenlose Umsetzung des Mehrmuldenkonzeptes ist ökologisch und ökonomisch für uns alle wichtig.

Allgemeines zu gefährlichen Abfällen

- Gefährliche Abfälle sind durch eine geeignete Entsorgungsfirma oder eine offizielle Annahmestelle zu entsorgen.
- Es ist strikt verboten, gefährliche Abfälle mit den übrigen Baurestmassen zu vermischen.

Häufige gefährliche Abfälle

■ Baubetrieb

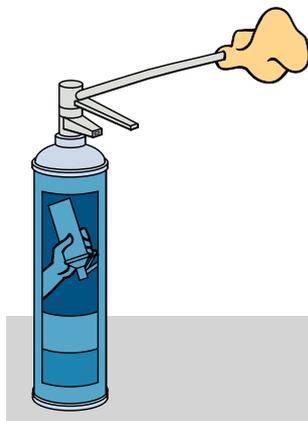
Verdünnung, Schalöle, Hydrauliköle, Motoren- und Getriebeöle, Kunststoffanstriche, Klebstoffe, Fugenkitte, Betonzusatzmittel, Asbest faserig, asbesthaltige Bauprodukte bei Abbrucharbeiten (z. B. asbesthaltige Fliesenkleber, Spachtelmassen, Dünnputze oder Bodenbeläge) usw.

■ Bauwerksabdichter

- Klebstoffe: Lösungsmittel, Harze, Füllstoffe, Härter;
- Vorstrich: Lösungsmittel, Polymerisate;
- Spachtelmassen: Lösungsmittel, Zemente, Gips, Copolymerisate;
- Reinigungsmittel: Tenside, Lösungsmittel, Säuren, Laugen;
- Polyurethanschäume: Lösungsmittel, Treibmittel, Isocyanat.

■ Gipser

Bauchemikalien, Erstarrungsbeschleuniger bzw. -verzögerer usw.



■ Zimmerer/Tischler

Verdünnung, Klebstoffe mit wässriger Phase, Klebstoffe mit Lösungsmitteln, Lacke, Farben und Pasten, Dichtungsmaterial, Holzimprägnierung, Fugenkitte, Asbestzement usw.

■ Maler

Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Öllösungen, ölhaltiges Wasser aus Reinigung von Werkstücken, alkalische Entfettungsbäder, Mal-, Lack-, Kleb- und Kittabfälle usw.

■ Sanitär/Heizung

Spritzasbest, Asbest-Dichtschnüre, Malereiabfälle (Mennige, Grundanstriche), Fette, Entroster, Frostschutzmittel usw.

■ Elektriker

Asbestplatten in Zählerkasten, Kittmassen, Fette, Leuchtstoffröhren, Batterien, Akkus usw.

■ Fliesen-/Plattenleger

Fugenkitte, Reinigungsmittel, Fliesenkleber, Harze, Härter usw.

■ Dachdecker/Bodenleger

Asbestzement, Lösungsmittel, Klebstoffe, Reinigungsmittel, Asbestfüllstoffe usw.

■ Spengler/Reinigung

Spritzasbest als Brandschutzverkleidung, Säuren, Laugen, Lösungsmittel usw.

■ Rauchfangkehrer

Asbestschnüre, Ofenwaschwässer, Schlacken, gebrauchte Feuerungsauskleidungen usw.

■ Glaser

Lösungsmittel, Dichtstoff-, Kleb-/Kittabfälle usw.

Baurestmassennachweis

- Gemäß Abfallnachweisverordnung besteht die Pflicht, Aufzeichnungen über
 - Art,
 - Menge,
 - Herkunft und
 - Verbleib
 von Abfällen zu führen. Dies gilt selbstverständlich auch für Baurestmassen.
- Die Nachweise müssen mindestens sieben Jahre getrennt von sonstigen Betriebsaufzeichnungen aufbewahrt werden.
- Bei nicht gefährlichen Abfällen ist die Aufzeichnung in beliebiger Form möglich (Baurestmassen-Nachweisformulare, herausgegeben von der Bundesinnung Bau und dem Fachverband der Bauindustrie, werden empfohlen).
- Bei gefährlichen Abfällen muss ein gesetzlich vorgeschriebenes Begleitscheinformular verwendet werden. (Das Begleitscheinformular wird vom Entsorger beigestellt.)
- Erstmalige Meldung an die Landesregierung erforderlich
 - bei jährlichem Anfall von mehr als 20 kg gefährlichem Abfall einer Abfallart,
 - bei jährlichem Anfall von mehr als 200 l Altöl (Fuhr- und Gerätepark).
- Änderungsmeldungen
 - durch kontinuierliche Veränderung einmal jährlich,
 - durch Anfall einer großen Einzelmenge (z. B. kontaminiertes Erdreich oder Altlasten, die gefährlicher Abfall sind, werden angefallen) sofortige Nachmeldung.

Baurestmassennachweis-Formular
für gefährliche und nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen
Dieses Formular ist für Abfall-Übernahmen ab dem 1.1.2022 zu verwenden.

Kalenderjahr 20... | Nr.: ... | Datum der Abfallübergabe: ...
Leistungszeitraum (optional): ...

Abfallübergaber (HERKUNFT der Abfälle)

Auftraggeber (z. B. Bauherr):
Anschritt (Sitz):
Personen-GLN (falls vorhanden):
Bezeichnung Bauvorhaben:
Anschritt Bauvorhaben (Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Land ODER Grundstücksnummern, Gemeinde/KG-Nummer, Land):

Baurestmassennachweis-Formular
Siehe www.bau.or.at/baurestmassen

Allgemeines zu Verpackungsabfall

- Der Letztverbraucher (Betrieb/Baustelle) hat die Pflicht, Verpackungen zurückzugeben oder selbst zu verwerten.
- Die A.R.A. (Altstoff-Recycling-Austria) organisiert die Sammlung und gesetzeskonforme Verwertung gegen Lizenzentgelt. Ob für eine Verpackung eine A.R.A.-Lizenz vorliegt, ist beim Verkäufer (Handel, Werk) zu erfragen.

Vorgangsweise auf der Baustelle

- **Bei Verpackungen mit A.R.A.-Lizenz:**
 - in das flächendeckende Sammelsystem einbringen,
 - mit dem Entsorger die Übergabe/Abholung vereinbaren.
- **Bei allen nicht lizenzierten Verpackungen:** Rückgabe an den Verkäufer (Handel, Werk).
- **Bei eigener Verwertung** (z. B. Verbrennen von Holzverpackungen): Aufzeichnungen führen.

Trennung nach Packstoffgruppen

- **Papierverpackungen, Kartonagen:**
 - Dazu zählen Schachteln, Versandhüllen, Packpapier usw.
 - Diese werden flachgelegt, geschlichtet, händisch verdichtet bereitgestellt.
- **Papiersäcke:**
 - Dazu gehören Zementsäcke, Kalksäcke, Putzmörtelsäcke usw.
 - Diese werden flachgelegt, geschlichtet, händisch verdichtet bereitgestellt.
- **Kunststoffe:**
 - Dazu zählen Dosen, Plastikflaschen, Tuben, Kübel, Schrumpffolien, Umreifungsbänder, Kunststoffsäcke, Kunststoff-Aluminium-Verbunde, Kunststoff-Papier-Verbunde, Styropor, Kanister.
 - Die Kunststoffe können gemeinsam gesammelt und kostenlos bei der Übernahmestelle abgegeben werden; für die sortenreine getrennte Anlieferung zu einer Übernahmestelle nach den einzelnen Stoffgruppen (z. B. Flaschen und Kanister, Folien, Styropor) erfolgt bei Vorliegen der Mindestmengen eine Vergütung (Mindestmengen: für Styropor 6 m³, für andere Kunststoffe 100 kg je Stoffgruppe).
 - Bei großem Anfall von Einweg-Getränkeflaschen soll ein getrennter Sammelbehälter vorgesehen werden.
- **Metalle:**
 - Dazu gehören Umreifungsbänder, Dosen, Kanister, Griffe und Bügel.
 - In geringen Mengen können Metallverpackungen mit sonstigen Metallabfällen gesammelt werden, wenn eine stoffliche Verwertung nachgewiesen wird.
- **Holz (unbehandelt):**
 - Dazu zählen Einweg-Paletten, Kisten usw.
 - Diese können bei geringen Mengen mit sonstigen Holzabfällen gesammelt werden, wenn eine ordnungsgemäße Verwertung nachgewiesen wird.

Begriffserklärungen zu Verpackungsabfällen

■ Restentleert

Ordnungsgemäße Entleerung (d. h. tropffrei, rieselfrei, pinselrein, spachtelrein und ausgehärtet, handentstaubt) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern; unter Restentleerung ist keine Reinigung zu verstehen.

■ Baustellenentsorgung

Für Baustellen mit hohem Verpackungsanfall kann ein Holsystem nach den Richtlinien der Entsorgungsunternehmen eingerichtet werden. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten: Trennung nach Packstoffgruppen, rechtzeitige Meldung der Baustelle beim Entsorger/bei der Übernahmestelle.

■ Sauber

Frei von artfremden, benutzungsfremden Anhaftungen am Verpackungsmaterial, wie z. B. Mörtelspritzern, Erde; ausgenommen trotz sorgfältiger Lagerung übliche Einflüsse (z. B. Staub).

■ Bauhofentsorgung

Für Baustellen, bei denen die für die Abholung geforderten Mindestmengen nicht erreicht werden, empfehlen wir eine Rückführung der Verpackungsabfälle auf den Bauhof durch die Baufirma. Die einzelnen Packstoffe können am Bauhof getrennt gesammelt und nach den Konditionen des Entsorgers abgeholt werden.



! Vorschriften und Regeln

- Recycling-Baustoffverordnung
- Broschüre „Baurestmassen – Verwertung und Entsorgung“: www.bau.or.at/baurestmassen

